



**TANZSPORTCLUB
ROT-WEISS ÖHRINGEN e.V.**

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Tanzsportclub (TSC) ROT-WEISS ÖHRINGEN e.V.
Er wurde am 10. Juli 1980 gegründet.
- (2) Sitz des Vereins ist Öhringen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgarts unter der Registernummer VR 580080 eingetragen.
- (4) Gerichtsstand für alle, der sich aus der Satzung ergebenden Streitigkeiten, für oder gegen den Verein, ist Öhringen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Alle Regelungen in dieser Satzung und in den Ordnungen des Vereins, beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tanzsports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Förderung von sportlichen Leistungen und Übungen
 - b) Durchführung und Organisation von Sportveranstaltungen
 - c) Teilnahme an Sportveranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen
 - d) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Der Verein ist Mitglied im:
 - a) Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V. (TBW)
 - b) Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV)
 - c) Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB)
- (2) Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich an, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Sporttreibende (aktive) Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr
 - b) minderjährige Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder und
 - d) passive Mitglieder
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen, die sich besonderer Verdienste bei der Unterstützung des Vereins erworben haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden. Die Verleihung ist jederzeit widerruflich.
- (3) Mit schriftlichem Antrag kann ein aktives oder minderjähriges Mitglied den Status eines passiven Mitglieds erlangen und wieder rückgängig machen. Passive Mitglieder nehmen nicht mehr aktiv am Vereinsleben und den Angeboten und Veranstaltungen des Vereins teil und leisten einen reduzierten Mitgliedsbeitrag. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Minderjährige bedürfen der Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte erteilen. Ferner verpflichten sie sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins als verbindlich an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane, zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (4) Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.

- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 7 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds kann grundsätzlich nur durch schriftliche Mitteilung bis zum 31.05 zum 30.06. und 30.11. zum Ende des laufenden Kalenderjahres an den Vorstand des Vereins erfolgen.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels einfachen Briefes bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 9 Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
- (2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.

§ 10 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinsvorstand unverzüglich über folgende Änderungen schriftlich zu informieren:
 - a) Anschriftenänderungen
 - b) persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
 - c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren
- (2) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 11 Beitragswesen

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Höhe der Beiträge im Einzelnen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (z.B. Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung entsprechend dem Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren schriftlichen Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen, wenn dafür in der Person des Mitglieds soziale, finanzielle oder gesundheitliche Gründe vorliegen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (5) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung, zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.
- (6) Den Mitgliedern steht gegenüber dem Verein kein Zurückbehaltungsrecht (§ 273 Abs. 1 BGB) hinsichtlich der Beitragspflichten zu.

III. Die Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 15 Allgemeines zur Beschlussfassung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können ihre Beschlüsse fassen
 - a) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder
 - b) im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung)
 - c) im Wege der ergänzenden Briefwahl
 - d) ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens.
- (2) Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.
- (3) Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.

- (4) Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung nach Abs. (1) trifft der Vorstand per einfachen Beschluss.
- (5) Näheres zur technischen Ausgestaltung der Verfahren wird in der Versammlungsordnung des Vereins geregelt.
- (6) Bei Bedarf kann der Vorstand anordnen, dass die Mitglieder außerhalb einer Präsenzversammlung in Vereinsangelegenheiten, Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen.

§ 16 Beschlussfassung der Mitglieder im schriftlichen Umlaufverfahren

- (1) Der Vorstand informiert dazu alle Mitglieder des Vereins in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände und durch Zusendung der Beschlussunterlagen und des Abstimmungsscheins.
- (2) Der Vorstand bestimmt eine Frist bis zu der die Mitglieder ihre Stimme in Textform an die bekanntzugebende Vereinsadresse zu richten haben.
- (3) Die Berechnung der erforderlichen Mehrheiten für die Beschlussgegenstände erfolgt nach den allgemeinen Regelungen der Satzung.
- (4) Der Ablauf und die Ergebnisse des Umlaufverfahrens sind durch den Vorstand zu protokollieren.
- (5) Der Vorstand teilt den Mitgliedern das Ergebnis des Umlaufverfahrens binnen 14 Tagen nach der Einsendefrist, in Textform, mit.

§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen und soll bis zum 31. März d.J. stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntmachung der vorläufigen Tagesordnung angekündigt. Die Ankündigung erfolgt durch Bekanntmachung am Aushang des Clubheims, sowie per E-Mail. Maßgebend ist dabei die letzte, vom Mitglied dem Verein mitgeteilte, E-Mail-Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung, mit Begründung beim Vorstand, einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (4) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern per E-Mail bekannt gegeben. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht durch den Vorstand versendet wurde.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
- (9) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen durch Aushang im Clubheim, sowie per E-Mail.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 20 Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident
 - c) der Finanzmanager
 - d) der Marketingmanager
 - e) der Sportmanager
- (2) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Rechtsgeschäftsverkehr.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand kann sich jederzeit durch beratende Mitglieder ergänzen, die jedoch kein Stimmrecht haben.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist in jedem Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
- (7) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.

§ 21 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Vorstandsmitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen.
- (2) Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes können Beschlüsse gefasst werden,
 - a) als Vorstandssitzung im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder
 - b) außerhalb einer Vorstandssitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform.
- (3) Eine Vorstandssitzung wird in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände mindestens sieben Tage vor dem Termin einberufen. Der Verzicht auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen kann einstimmig beschlossen werden.
- (4) Der Vorstand ist stets beschlussfähig und in seiner Geschäftsführung nicht gehindert, unabhängig davon, ob der Vorstand vollständig besetzt ist oder, ob einzelne Vorstandsmitglieder an der Teilnahme der Vorstandssitzung gehindert sind.

- (5) Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.

§ 22 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst, und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand kann sich bei seiner Aufgabenerledigung einer Geschäftsstelle bedienen. Dabei ist der Vorstand befugt, Aufgaben und Zuständigkeiten auf hauptamtlich Beschäftigte des Vereins zu übertragen und das dafür erforderliche Personal im eigenen Ermessen anzustellen. Der Vorstand ist ferner befugt, Aufgaben der Geschäftsführung im eigenen Ermessen, im Wege der Geschäftsbesorgung auch gegen Entgelt, auf Dritte zu übertragen.
- (5) Der Vorstand benötigt bei folgenden Rechtsgeschäften ausdrücklich die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die sich im Eigentum des Vereins befinden
 - b) Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter
 - c) Abschluss von Darlehensverträgen, Stundungsvereinbarungen, sowie Sicherungsgeschäfte
 - d) Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder drei Jahre überschreiten oder einen Gegenstandswert von mindestens 20.000,00 Euro hat

IV. Weitere Gremien des Vereins

§ 23 Die Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 27. Lebensjahr.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel, im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (4) Der Vereinsjugendausschuss, der vom Vereinsjugendleiter geleitet wird, erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 24 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von vier Jahren.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
- (4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassen des Vereins, einschließlich der Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (5) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

V. Vereinsleben

§ 25 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) In der Mitgliederversammlung sind die Vereinsmitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (2) Die minderjährigen Mitglieder sind von der persönlichen Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen und können nur durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten werden.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind nur volljährige Mitglieder. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.

§ 26 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 27 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.

§ 28 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich, zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens, Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Wahlordnung
 - e) Jugendordnung
 - f) Ehrenordnung
 - g) Versammlungsordnung
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 29 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen, für die Verarbeitung personenbezogener Daten, vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen wird.
- (4) Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 30 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht, für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 31 Vereinskommunikation

- (1) Offizielle Bekanntmachungen des Vereins auf der Pinnwand im Eingangsbereich des Clubgebäudes, Kuhallmand 34 in 74613 Öhringen unter der Rubrik „Offizielle Bekanntmachungen des TSC ROT-WEISS ÖHRINGEN e.V.“.
- (2) Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladungen zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen kann auch per E-Mail erfolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.
- (3) Alle Informationen über den Verein, sind auf der Homepage des Vereins unter www.tsc-rw-oehringen.de verfügbar.
- (4) Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen Übungsleitern und ihren Gruppen etc. ist es zulässig, dass Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messenger Dienste, wie z.B. WhatsApp verbreitet werden. Dazu ist erforderlich, dass dem Verein die Handynummer der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt wird.

VI. Auflösung des Vereins, Vermögensbindung, Schlussbestimmungen

§ 32 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 33 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.02.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
